

# Satzung des

# *SV Vesalia 08*

# *Oberwesel e. V.*

Aktuelle Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2015

## **§ 1: Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 12. Mai 1908 in Oberwesel gegründete Sportverein führt den Namen SV Vesalia 08 e. V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Oberwesel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz (Az.: 5a VR 1408) eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Farben des Vereins sind Blauweiß.

## **§ 2: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über ein Gesuch um Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Beim Eintritt muss sich das Mitglied mit den Satzungen einverstanden erklären.
3. Der Eintritt ist gebührenfrei.

## **§ 3: Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtbezahlung des Beitrages, trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 4: Beiträge**

1. Der monatliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5: Aktives und passives Wahlrecht**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## **§ 6: Vereinsorgane**

### **Organe des Vereins sind:**

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§ 7: Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich auf elektronischem Weg / E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder oder durch Hinweis auf der Homepage, Aushang im Vereinsaushängkasten und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde (Mittelrhein-Nachrichten). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, die Versammlung erkennt die Dringlichkeit eines Antrages mit zwei-Drittel-Mehrheit an. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn wichtige Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes dies erforderlich machen, oder sie von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

5. Eine Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen; sie findet auf jeden Fall alle zwei Jahre statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung oder der Beschlussfassung sind:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes.Bei Durchführung von Wahlen:
  - b) Wahl eines Versammlungsleiters, der die Wahl des Vorsitzenden leitet; Wahl des übrigen Vorstandes unter Leitung des neu gewählten Vorsitzenden.
  - c) Beschlussfassung über vorliegende oder eingebrachte Anträge.

## **§ 8: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Geschäftsführer, den Abteilungsleitern und den Beisitzern. Bei Bedarf werden Stellvertreter für den Kassierer und den Geschäftsführer gewählt, die dann dem Vorstand angehören; ebenso sind die Ehrenmitglieder automatisch Mitglieder des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht. Die dem Sportverein angeschlossenen Freizeitmannschaften können einen Vertreter, jedoch ohne Stimmrecht, in den Vorstand entsenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (jeweils aktuelle Fassung) zu zahlen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Geschäftsführer haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Sofern Vereinsinteressen es erfordern, werden für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet, die entweder von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestimmt werden.

## **§ 9: Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Angemessene Geldstrafe,
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 10: Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass dann vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11: Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12: Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers.

## **§ 13: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen hat.
  - b) Von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn es mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Die o. a. Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2015 einstimmig beschlossen und tritt sofort anstelle der bisherigen Vereinssatzung in Kraft.**

( Lucas Zeuner )  
Vorsitzender  
SV Vesalia 08 Oberwesel

( Frank Port )  
Protokollführer der Mitglieder-  
versammlung vom 27.03.2015